



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

### **Verschlechterung der Situation für Fachkräfte bei der geplanten Änderung der Kinderbildungsverordnung verhindern!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der geplanten Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die fünf zusätzlichen Schließtage, die bisher im § 26 Abs.1 Satz 4 AVBayKiBiG für Fortbildungen der Fachkräfte vorgesehen sind, sind beizubehalten.
2. Das Instrument des empfohlenen Anstellungsschlüssels (§17 Abs.1 Satz 1 AVBayKiBiG) ist grundsätzlich beizubehalten. Dieser ist allerdings perspektivisch signifikant zu verbessern, ebenso wie der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel.
3. Ergänzend zur geplanten Änderung des § 16 Abs.2 Nr.4 AVBayKiBiG, wonach Einrichtungen nun bereits heilpädagogische Kräfte anstellen können sollen, wenn mindestens ein Kind mit Behinderung oder mindestens ein Kind, das wesentlich von Behinderung bedroht ist, regelmäßig betreut wird, soll künftig geregelt werden, dass die heilpädagogische Fachkraft auch weiterhin beschäftigt werden kann, sollte dieses Kind verziehen oder aus einem anderen Grund nicht mehr in der Einrichtung betreut werden.
4. Die Erweiterung des § 18 Satz 3 AVBayKiBiG bzgl. weiterer Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags für Kindertagespflegepersonen soll dahingehend geändert werden, dass es einen bayernweit einheitlichen Katalog an Kriterien für die Differenzierung des Qualifizierungszuschlags gibt.
5. Die Änderung in § 18 Satz 4 AVBayKiBiG ist insofern anzupassen, dass die Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden durch eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation in Höhe von 140 Stunden innerhalb von 24 Monaten ergänzt wird. Die Grundqualifikation erhöht sich damit auf 300 Stunden. Die Übergangsregelung nach § 27 wird entsprechend übernommen. Die 140 Stunden tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation müssen demnach innerhalb von 24 Monaten anschließend an den Stichtag 31. März 2022 getätigt werden.

### **Begründung:**

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat am 3. November 2020 einen Verordnungsentwurf zur Änderung der AVBayKiBiG vorgelegt, der den Fachverbänden sowie den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeht. Die Kinderbildungsverordnung wird dabei allein auf Grundlage des Art. 32 BayKiBiG geändert. Das

Parlament muss vor der Änderung nicht angehört werden. Nichtsdestotrotz geben wir in Form dieses Antrags unsere Stellungnahme zu den geplanten Änderungen ab.

Die aktuell in der Kinderbildungsverordnung vorgesehene Möglichkeit der zusätzlichen fünf Schließtage zu Fortbildungszwecken ist kein Luxus, sondern eine pädagogische Notwendigkeit. Sie ist sowohl die Arbeitsgrundlage der Pädagogischen Qualitätsbegleitung, die die Staatsregierung erst vor Kurzem noch verstetigt hat, als auch Voraussetzung für jegliche Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen. Der zweite Teil der Studie „Talis Starting Strong“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die am 30. November 2020 veröffentlicht wurde, hat deutlich gemacht, wie wichtig Fortbildungen sind, um Fachkräfte sowohl zu gewinnen als auch zu halten. Die vorgesehene Streichung der fünf zusätzlichen Schließtage zu Fortbildungszwecken wäre dementsprechend ein massiver Rückschritt im Kampf gegen den Fachkräftemangel im Kita-Bereich.

Selbiges gilt für die vorgesehene Streichung des empfohlenen Anstellungsschlüssels: Man löst das Problem des Fachkräftemangels nicht, indem man die Empfehlung aufhebt. Lediglich auf dem Papier zeichnet sich dann ein anderes Bild. Tatsächlich aber ist der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel vor dem Hintergrund steigender Anforderungen und Aufgabenfelder in den Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß. Bereits der empfohlene Anstellungsschlüssel entspricht in keinster Weise den Bedürfnissen von Kindern und Fachkräften. Anzustreben ist ein gesetzlicher Anstellungsschlüssel von 1:8.

Die Senkung der Einstellungs Voraussetzung für heilpädagogische Fachkräfte ist vor dem Hintergrund fortschreitender Inklusionsbemühungen grundsätzlich zu begrüßen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Stelle nicht von diesem einen Kind abhängig ist. Perspektivisch ist es anzustreben, dass heilpädagogische Kräfte ohne jegliche Bedingungen eingestellt werden können. Nur so können multiprofessionelle Teams entstehen und Inklusion flächendeckend ermöglicht werden. Zudem würde die Hürde für ein Zusammenkommen von Kindern mit und ohne Behinderung gesenkt, wenn entsprechend qualifizierte Fachkräfte bereits vor Ort sind.

Die Situation der Kindertagespflege in Bayern ist bereits jetzt ein Flickenteppich aus stark differenzierten Rahmenbedingungen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten. Um dies nicht noch weiter zu verschärfen sollen die Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags bayernweit einheitlich geregelt werden. Mögliche Ansatzpunkte sind z. B. Zusatzqualifikationen in Tätigkeitskontexten, die im Bereich der Kindertagespflege derzeit ohnehin an Bedeutung gewinnen: inklusive Kindertagespflege, Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege), die Betreuung von Grundschulkindern oder die Arbeit als Assistenzkraft in Kindertageseinrichtungen.

Darüber hinaus ist die Grundqualifikation der Kindertagespflege über die vorgesehenen 160 Stunden auf 300 Stunden zu erhöhen. Sowohl die frühpädagogische Qualität für die betreuten Kinder als auch die Rahmenbedingungen für die Tagesmütter und Tagesväter würden dadurch verbessert. Die Attraktivität der Tätigkeit und das Potenzial, neue Zielgruppen für die Kindertagespflege zu erschließen würden gesteigert. Ein mittlerweile gängiges, erfolgreiches Modell einer solchen kompetenzorientierten Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE) bietet das sog. Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Es wurde vom Deutschen Jugendinstitut in München entwickelt und wird vom Bundesverband Kindertagespflege seit 2016 bundesweit umgesetzt. Darin enthalten sind 160 tätigkeitsvorbereitende und 140 tätigkeitsbegleitende Unterrichtseinheiten. Das Modell ist, wie im Antragstext formuliert, anschlussfähig an die Übergangsregelung.